

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs Bornstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 02.11.2009 die folgende Satzung 1. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs Bornstedt beschlossen:

Der § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Verwaltungsgebühren

Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung einer Grabmalanlage	15,00
Bearbeitung von Anträgen zu Arbeiten an einer Grabmalanlage	15,00
Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bestattungswesens	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	15,00
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	25,00

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bornstedt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bornstedt, den 24.11.2009

Rose
Bürgermeister

